

Initiative des Staatsanwalts beteiligten sich daran die Staatliche Kontrolle, das Volkspolizeikreisamt, das Kreisgericht, die Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises und die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz.

Vom Staatsanwalt wurde ein Plan für die Komplexüberprüfung des staatlichen Handels ausgearbeitet. Drei Fragen standen im Mittelpunkt der Überprüfung:

1. Planerfüllung und Versorgung,
2. Leitungs- und Kontrolltätigkeit,
3. Kaderarbeit und Einbeziehung der Werktätigen.

Entsprechend diesen drei Komplexen wurden drei Gruppen gebildet, die diese einzelnen Fragen zu untersuchen hatten.

Obwohl dieser Ausgangspunkt und die Überprüfung durchaus als positiv zu bezeichnen sind, müssen wir sagen, daß sich die Komplexbrigade bei der Untersuchung verzettelte und sich mit vielen nebengeordneten Fragen beschäftigte. Aus diesem Grunde war das Ergebnis dieser Tätigkeit nicht groß. Es wurden nicht die politischen Fragen herausgearbeitet und somit auch nicht im befriedigenden Maße auf die Verbesserung der Handelstätigkeit eingewirkt. Die politischen Forderungen der Partei, die Gewinnung und Umerziehung der Mittelschichten (hier der privaten Einzelhändler), wurden nicht beachtet. Deshalb fehlte in dieser Überprüfung die so wichtige Frage, wie die HO mit den Kommissionshändlern arbeitet, was sie unternimmt, um weitere Einzelhändler für den Sozialismus zu gewinnen, und wie sie auch mit Hilfe des privaten Einzelhändlers die Versorgung der Bevölkerung ständig verbessert.

In der Allgemeinen Aufsicht sind die Genossen in Ueckermünde einen Schritt weiter als die Genossen in Anklam. Wie am Beispiel der Überprüfung der Schweineaufzucht ersichtlich, ist die Staatsanwaltschaft von dem vom örtlichen Staatsorgan beschlossenen Aufgaben ausgegangen, hat ihre Aufgaben daraus abgeleitet und mit ihren Mitteln geholfen, daß der Schweinebestand die Planziele erreicht bzw. überschreitet. Es zeigt sich hieran, daß der Kreisstaatsanwalt von Ueckermünde die Enge in der Allgemeinen Aufsicht, das Warten auf Beschwerden oder das Bekanntwerden von Gesetzesverletzungen als Anlaß für sein Tätigwerden, überwunden hat.

Eine solche Arbeitsweise ist jedoch noch nicht typisch für die gesamte Arbeit in der Allgemeinen Aufsicht, weil die richtige politische Zielstrebigkeit fehlt und die Einzelaufgaben nicht im Zusammenhang mit den politischen Hauptaufgaben gesehen werden. Zum Beispiel ist bekannt, daß es im ländlichen Bauwesen noch große Mängel gibt. Es laufen auch Strafverfahren auf diesem Gebiet. Der Kreisstaatsanwalt will erst diese Verfahren zum Abschluß gebracht haben, um anschließend durch die Allgemeine Aufsicht Überprüfungen durchzuführen. Richtig wäre es jedoch, bereits jetzt, da die Verfahren noch in der Ermittlung sind, diese Untersuchungen durchzuführen, die Lage im Bauwesen zu analysieren usw., damit dies dann in den Hauptverhandlungen mit zur Sprache kommen kann und die Verfahren eine größere erzieherische Wirkung erhalten.

Die Ursache dafür, daß der Kreisstaatsanwalt von Anklam in der Allgemeinen Aufsicht nicht den gleichen Stand erreicht hat wie der Kreisstaatsanwalt von Ueckermünde, liegt darin, daß er noch passiv auf Gesetzesverletzungen wartet, daß seine Arbeit zu formal ist und nicht richtig vom politischen Gesichtspunkt durchdrungen ist. Das heißt: er sieht nur die Erscheinung in der festgestellten Gesetzesverletzung und nicht die zugrunde liegenden Widersprüche in dem gesellschaftlichen Verhältnis. Das zeigte sich besonders in der Überprüfung der LPGs in Boldekow und Putzar, wo die Ursachen für die festgestellten Gesetzesverletzungen nicht aufgedeckt, nicht diskutiert und somit auch keine Schlußfolgerungen zur Lösung dieser Widersprüche gezogen worden sind.

In der Anklagepolitik und Rechtsprechung gibt es zwischen den beiden Kreisen keinen Unterschied: Die Genossen haben sich nicht darauf orientiert, daß sie? auch mit der Rechtsprechung die sozialistische Umgestaltung fördern müssen. Im wesentlichen werden solche Verfahren behandelt, die gerade anfallen, auf

die man passiv wartet, und jedes Verfahren wird gleichwichtig durchgeführt. Das heißt: der Nachtrag und die Fallentscheidung sind für die Rechtsprechung in beiden Kreisen typisch. Die Behandlung und Entscheidung dieser Verfahren erfolgte nach formaljuristischen Gesichtspunkten. In den Entscheidungen wurde nur der individuelle Konflikt, unabhängig von den gesellschaftlichen Verhältnissen, gesehen.

Das zeigt sich besonders deutlich im Verfahren gegen die ehemalige LPG-Vorsitzende K., die wegen eines Verstoßes gegen Seuchenbestimmungen und fortgesetzter Untreue zum Nachteil des genossenschaftlichen Eigentums zu drei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt wurde. Die K. hat verendete Ferkel nicht der Kadaververwertung zugeführt und durch Vernachlässigung der Kontrollpflichten Versicherungsansprüche nicht geltend gemacht. Eine Information in der LPG ergab, daß die Verurteilte durch schlechte Leitungstätigkeit einen erheblich größeren Schaden angerichtet hatte, als im Strafverfahren aufgedeckt worden ist. Durch das sektiererische Verhalten der ehemaligen Vorsitzenden wurden werktätige Einzelbauern vom Eintritt in die LPG abgehalten. Mehrere Genossenschaftsbauern traten sogar aus der LPG Panschow aus, um sich einer anderen LPG anzuschließen. Diese politischen Probleme spielten im Verfahren keine Rolle. Das Verfahren wurde auch nicht dazu benutzt, um in enger Zusammenarbeit mit den politischen und staatlichen Organen eine Veränderung in der LPG herbeizuführen, damit die in diesem Verfahren aufgedeckten Widersprüche gelöst werden können.

Diese Negierung der politischen Probleme, das Abstrahieren von den Widersprüchen und die Beschränkung auf die formaljuristische Tatbestandsmäßigkeit führt zu keiner Lösung der den Verbrechen zugrunde liegenden Widersprüche, sondern schafft oft neue Widersprüche und Konflikte. Das Hauptproblem bei der Durchführung der Verfahren ist doch nicht, daß ein Verbrechen begangen worden ist, auf das der Staat nun mit seiner Strafgewalt reagiert, sondern daß die Ursachen, die das Verbrechen ermöglichten und hervorbrachten, aufgedeckt und gesellschaftliche Schlußfolgerungen gezogen werden.

Dieses Unverständnis für das politische Wesen des Strafverfahrens findet seinen Niederschlag auch in formalen und defensiven Urteilsbegründungen. Wir mußten feststellen, daß die Verbrecher nicht mit den politischen Aufgaben konfrontiert wurden, die Gesellschaftsgefährlichkeit somit nicht offensiv begründet und deshalb eine geringe erzieherische Wirkung erreicht wird. Das zeigt, daß noch nicht alle Genossen völlige Klarheit über die Rolle des Rechts als Hebel zur sozialistischen Umgestaltung haben.

Weil keine richtige Orientierung vorhanden ist und nicht konsequent vom Klassenstandpunkt ausgegangen wird, wird ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz von Arbeitern wegen geringfügiger Delikte bestraft.

Diese Strafpolitik ist nicht allein Schuld der Genossen in den Justizorganen, sondern sie nimmt bereits ihren Ausgang in der Arbeit der Volkspolizei. Weil die Staatsanwälte aber keinen richtigen Standpunkt in ihrer Arbeit haben, übernehmen sie kritiklos die von der Volkspolizei vorgelegten „Fälle“, anstatt dafür zu sorgen — z. B. durch gemeinsame Beratungen —, daß auch in der Arbeit der Ermittlungs- und Untersuchungsorgane eine Wende erfolgt und diese auf die politischen Schwerpunkte und auf die politische Problematik in den einzelnen Verfahren hingelenkt werden.

Die Losgelöstheit der Rechtsprechung von den gesellschaftlichen Verhältnissen, die einzelne Fallentscheidung, kommt noch stärker bei der Behandlung der Zivilsachen zum Ausdruck.

In einer Klage der LPG „7. Oktober“ aus Alt-Teterin gegen die Baufirma B. wegen Nichteinhaltung des Bauleistungsvertrages schlossen die Parteien in der Verhandlung unter dem Vorsitz des Richters Jordan einen Vergleich, in dem die LPG auf einen Teil der ihr zustehenden Forderung verzichtete. Für diesen Verzicht bestand keinerlei Veranlassung. Im Gegenteil, die LPG hätte noch höhere Forderungen geltend machen können. Mit diesem Verfahren hat das Gericht die Möglichkeit, auf die Verbesserung des ländlichen Bauwesens einzu-